

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 26 (1946-1947)  
**Heft:** 10

**Buchbesprechung:** Bücher-Rundschau

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ★ Bücher-Rundschau ★

## Politische Schriften

### Der deutsche Liberalismus

*Federico Federici* hat es unternommen, ein entwicklungsgeschichtliches Lesebuch über den *deutschen Liberalismus* zusammenzustellen. Es ist schon an sich bezeichnend, daß es sich bei einem derartigen Versuch um die Entwicklungsgeschichte einer *Idee* handelt. Ein ähnliches Buch nämlich über den französischen, englischen oder schweizerischen Liberalismus ergäbe möglicherweise, rein nach den geistesgeschichtlichen Zusammenhängen betrachtet, ein tieferes Niveau als es diese Sammlung von Geistesgut aus dem deutschen liberalen Denken auszeichnet. Es würde sich vielleicht auch ergeben, daß solche außerdeutschen Denker des Liberalismus fast alle auf deutsche Väter zurückblicken müßten. Dafür würden aber in einem entsprechenden Kompendium des außerdeutschen Liberalismus mehr Männer der *praktischen* Politik zu finden sein als in diesem Querschnitt durch den deutschen Liberalismus. Diese Feststellung trifft nicht die Arbeit des Verfassers; sie gilt einer geschichtlichen Tatsache <sup>1)</sup>.

Die Antologie von Federici setzt mit Kant ein, führt von ihm in den deutschen Idealismus hinein, der mit besten und bekanntesten Namen vertreten ist, behandelt dann das «Junge Deutschland» und die Kreise, die hinter der achtundvierziger Bewegung, ihrer Vorbereitung und ihrem Ausklang, gestanden haben, leitet über zur Ära Bismarck, mit Zeugnissen von Bamberger und Naumann, bringt schließlich die Namen aus der Weimarer Zeit, unter ihnen die politischen Praktiker Stresemann und Rathenau, und schließt mit einem Anhang über das deutsche demokratische Denken seit 1933.

Gerade weil die deutsche Entwicklung im 19. Jahrhundert die angedeutete Kluft zwischen der liberalen Theorie und der praktischen Politik zeigt, war es kein einfaches Unterfangen, eine derartige Antologie zusammenzustellen, in einer Weise, die befriedigen konnte. Will die Antologie geistesgeschichtlich umfassend sein, so sprengt sie den Rahmen einer Auslese, die in einem Band Platz hat. Die Einleitung, die der Herausgeber dem Werk vorausschickt, tönt das an, wenn sie auf Renaissance und Reformation verweist; sie gibt eine gründliche und gedrängte Übersicht über die Entwicklung, ohne freilich Definition und Wesen dessen, was der deutsche Liberalismus nun eigentlich gewesen sei, zu bieten.

Auf der andern Seite ist vielleicht die Auswahl, besonders unter den Repräsentanten der Weimarer Zeit, in der es Liberale der Theorie und der Praxis gab, wiederum zu knapp ausgefallen. Gestalten wie der preußische Kultusminister *Becker*, der badische Minister *Helppach*, aber auch der Philosoph *Eduard Spranger* müßten in einer geistesgeschichtlichen Antologie des deutschen Liberalismus vertreten sein. Ferner halten wir die Vertretung der Familie *Mann* im letzten Teil des Werkes, der den Zeitraum seit 1933 umfaßt, für reichlich überdotiert. Er bringt Stücke von Golo und von Thomas Mann, obgleich der letzte, nach seinem letzten Zeugnis vom Oktober 1945 in der «Neuen Schweizer Rundschau» sich ausdrücklich von seiner deutschen Vergangenheit losgesagt hat, da er es vorziehe, in einer «Atmosphäre von Macht, Vernunft, Überfluß und Frieden» zu leben.

Federicis Antologie bietet demnach einen Ausschnitt aus dem deutschen Liberalismus, soweit er rein politisch-geistesgeschichtlich zu begreifen ist. Diese Einschränkung sagt nichts aus über die Auswahl der einzelnen Stücke an sich, die wir für sehr glücklich und typisch halten. Sie ist auch sorgfältig in den notwendigen biographischen Rahmen hineingestellt, der jeweilen über die einzelnen Verfasser geboten wird. So bringt der Band doch den Vorzug, inmitten einer Welt von Trümmern, wie sie das deutsche Geistesleben immer noch darstellt, ein Instrument des Aufbaues zu sein. Es ist ihm daher zu wünschen, daß er bald schon und vor allem auch seinen Weg nach Deutschland finden werde.

*Peter Dürrenmatt.*

<sup>1)</sup> Federico Federici: Der deutsche Liberalismus. Entwicklung einer politischen Idee. Artemis-Verlag, Zürich.

### Rechenschaft der Demokratie

Wenn man den Waffenentscheid des zweiten Weltkrieges als Sieg der Demokratie über die Diktatur interpretiert, so ist dies weitgehend richtig, trotzdem sich auf der Siegerseite nicht ausschließlich Prototypen der Demokratie befinden. Im Gegensatz zu den Kriegsjahren bedarf das demokratische Prinzip heute aus dem einfachen Grunde keiner Apologie, weil seine einst so geharnischten Ankläger aus der politischen Arena verschwunden sind. Aber bleibt der Sinn der Demokratie schon dadurch gewährleistet, daß sie gerettet wurde und unbestritten ist?

Diese Frage müssen sich in der Gegenwart nicht nur die Siegermächte vorlegen, sondern auch wir Schweizer als Nutznießer einer welthistorischen Entscheidung. Aus dieser treffenden Überlegung heraus ist ein Buch *Oskar Bauhofers* entstanden, das sich «*Rechenschaft der Demokratie*» betitelt und dem wir aufmerksame Leser wünschen, weil es in einer Zeit, da man von kaum kompetenter Seite unserem eigenen Lande «Profaschismus», d. h. autoritäre Neigungen vorgeworfen hat, hinter den gewiß notwendigen formalen Elementen der Demokratie den wichtigeren Gehalt des Menschlichen aufzeigt, ohne den auch die demokratische Selbstbestimmung eine Form ohne Inhalt bleibt. «Die Demokratie beginnt nicht erst dort, wo uns der Stimmzettel in die Hand gedrückt wird», sagt Bauhofer, und er dürfte schon mit dieser Feststellung manche überlauten Kritiker der westlichen Demokratie zum Schweigen bringen<sup>1)</sup>.

Worauf wir aber besonders aufmerksam machen möchten, ohne den reichen Inhalt des Bauhofer'schen Buches vorwegzunehmen, das ist die solide Brücke, welche der geschichtsphilosophisch so geschulte Autor zwischen *Demokratie und schweizerischer Neutralität* errichtet. So unumstritten — wenigstens in formaler Hinsicht — heute das demokratische Prinzip dasteht, so sehr ist das Prinzip der Neutralität, diese Basis unseres demokratischen Staates, im Urteil der Welt fragwürdig geworden. Und deshalb ist es das ganz besondere Verdienst Bauhofers, uns eine Rechenschaft der Demokratie vorzulegen, welche dartut, daß für den Sonderfall der Schweiz die beiden Prinzipien sich keineswegs widersprechen, sondern eine Synthese eingegangen sind, die letzten Endes die internationale Solidarität aller freiheitlich gesinnten Nationen als Ziel erwählt.

In diesem Sinne verdient Bauhofers Kapitel über «Die schweizerische Neutralität als europäisches Friedenspotential» die ungeteilte Beachtung auch des Auslandes. Die Neutralität unseres Landes war nie ein Störungsfaktor in der demokratischen Generalabrechnung des Krieges, wie dies vielfach behauptet wird. Bei der großen geistigen Auseinandersetzung der vergangenen Jahre haben auch wir Neutralen einen deutlichen moralischen Entscheid gegen die Diktatur gefällt, vielleicht einen deutlicheren Entscheid als einzelne Siegermächte. Wir fühlten uns stets solidarisch mit der Sache der menschlichen Freiheit und nationalen Selbstbestimmung und haben uns nie davon losgesagt. Wohl aber erkannten wir, daß die Maxime der Nichteinmischung in fremde zwischenstaatliche Konflikte ein *Grundelement der schweizerischen Staatlichkeit* ist und bleibt. Weil die Schweiz niemals eine Neutralität «von Fall zu Fall» betrieben, weil sie in Kriegs- und Friedenszeiten stets der selben Politik gehuldigt hat und im übrigen ihr eigener Garant blieb — unsere Neutralität ist von den Mächten nicht garantiert, sondern anerkannt! —, deshalb darf unsere Staatsmaxime auch in der Zukunft als *Friedenspotential ersten Ranges* gelten. Es wäre wahrhaft tragisch, so schließt Oskar Bauhofer seine bemerkenswerten Darlegungen, wenn das Festhalten an der immerwährenden Neutralität zu einer moralischen und politischen Isolierung unseres Landes führen müßte.

### Föderalismus und Demokratie

Im Rahmen der von den Zürcher Professoren *Giacometti* und *Schindler* herausgegebenen *Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie* ist als Heft 1 eine Dissertation erschienen, die schon um ihres Themas willen Interesse beanspruchen darf. Sie behandelt die Antinomie von *Föderalismus und Demokratie*, einen Gegen-

<sup>1)</sup> Oskar Bauhofer: *Rechenschaft der Demokratie*. Stocker, Luzern 1946.

satz, der sich vor allem im Bundesstaat zum rechtstheoretischen Problem auswächst<sup>1)</sup>.

Dem juristischen Laien kommt das Widersprüchliche von föderalistischem und demokratischem Denken oft kaum zum Bewußtsein, da beispielsweise der schweizerische Bundesstaat einen überaus glücklichen Kompromiß zustande gebracht hat. Gleichheit der Bürger ist der Inbegriff der Demokratie, Gleichheit der Staaten in der Staatengemeinschaft derjenige des Föderalismus. Wie läßt sich nun das bürgerliche Gleichheitsprinzip durchsetzen, wenn man das föderalistische Gleichheitsprinzip als ebenbürtig erklärt? In der Arbeit von Dr. *Georg Messmer* wird sehr schön dargestellt, daß eine theoretische Synthese gar nicht möglich ist, wohl aber ein praktischer Kompromiß. In unserer Verfassung wird die Gleichheit der Bürger und die Gleichheit der Kantone stipuliert. Die Ständestimmen gelten als gleichwertig, trotzdem sie sich auf verschiedene Volksmehrheiten stützen. Das bedeutet, daß z. B. die ernerische Ständestimme einen größeren Anteil an der Willensbildung des Bundes hat als etwa die bernische.

Ungeachtet dieses Widerspruches zum Formalprinzip der Demokratie erweist sich indessen gerade die schweizerische Kompromißlösung von demokratischer und föderalistischer Ordnung als äußerst fruchtbar. Messmer schließt seine Abhandlung mit der wertvollen Erkenntnis, daß das doppelte Fundament bürgerlicher und kantonalen Gleichheit, von Demokratie und Föderalismus, zwei politische Gestaltungsformen miteinander verbindet, die beide für die Schweiz lebensnotwendig sind und sich in mancher Beziehung vorteilhaft ergänzen.

### Demokratie und öffentliche Meinung

Das Wort des allzu früh verstorbenen Präsidenten Delano Roosevelt, daß nur durch das freie Spiel der öffentlichen Meinung die Demokratie sich ständig erneuern und ihre Einrichtungen lebendig erhalten könne, muß auch in jenen demokratischen Staaten, die, wie die Schweiz, bereits auf ein ehrwürdiges Alter zurückblicken, voll und ganz beherzigt werden, wenn uns nicht die Gefahr der Erstarrung und Verknöcherung drohen soll. Wir begrüßen deshalb das Erscheinen einer Berner Dissertation, welche sich mit der *öffentlichen Meinung als Element der staatlichen Willensbildung in der Demokratie* beschäftigt<sup>2)</sup>. Der Verfasser erblickt seine Aufgabe weniger in rechtstheoretischen Erwägungen; er will vielmehr von praktischen Gesichtspunkten aus die Frage abklären, in welchen Formen im demokratischen Staat die öffentliche Meinung erforscht, berücksichtigt und zur Mitarbeit herangezogen werden kann. Es ist charakteristisch, daß der Verfasser zu seiner Untersuchung durch eine persönliche Erfahrung angeregt wurde. Er erkundigte sich nämlich nach der eidgenössischen Volksabstimmung über den obligatorischen militärischen Vorunterricht vom 6. Dezember 1940 im Bundeshaus, welche Amtsstelle sich mit der Auswertung des negativen Volksentscheides befasse, worauf er die Antwort erhielt, daß dies nicht Sache der Bundesbehörden sei.

Auch wenn Schnyder von Wartensee sich vor Verallgemeinerungen hütet und selber feststellt, daß die Behörden vielfach besser sind als ihr Ruf, so hat er doch mit der Wahl seiner Studie ein höchst aktuelles Thema angeschnitten, denn nur allzu häufig sind die Fälle, in denen Ämtsstellen nicht nur den Willen, sondern auch jedes Sensorium für die Erfassung der öffentlichen Meinung vermissen lassen. Der Verfasser ist sicherlich auf dem richtigen Wege, wenn er verlangt, daß das Bewußtsein der Mitverantwortung am staatlichen Geschehen im Volke entscheidend gefördert werden muß. Eingehend orientiert er über die verschiedenen im Ausland angewandten *Methoden der Meinungserforschung*, so die Gallup-Methode und die Zeitschriftenumfrage. Auch bei uns hat man, besonders während des Krieges, wiederholt versucht, einen engeren Kontakt zwischen offizieller und privater Schweiz herzustellen, indem die Sektion Heer und Haus von der zutreffenden Überlegung

<sup>1)</sup> Georg Messmer: Föderalismus und Demokratie. Heft 1 der Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie, herausgegeben von Dr. Z. Giacometti und Dr. D. Schindler. Schulthess, Zürich 1946.

<sup>2)</sup> Robert Schnyder von Wartensee: Die öffentliche Meinung als Element der staatlichen Willensbildung in der Demokratie. Weiss, Affoltern a. A. 1946.



ausging, die Erforschung der öffentlichen Meinung müsse Hand in Hand gehen mit einer psychologischen Aufklärung des Volkes, um, auf diese Weise, eine qualifizierte Willensbildung zu ermöglichen. Alle diese Bemühungen schildert der Verfasser anschaulich und überzeugend. Er fordert mit Recht, daß auch die Nachkriegszeit sich dieses Problemkreises annähme.

Paul Weber.

## Europäische Fragen in englischer Beleuchtung

Die zwischen dem einstmals deutschen und dem russischen Gebiet liegende Landmasse und die dort lebenden Völkerschaften bedürfen immer neuer Beachtung. Nicht nur ist dort bereits zweimal im zwanzigsten Jahrhundert die Lunte gelegt worden, die unsere Welt in kriegesischen Explosionen zu vernichten drohte, sondern auch das neue Spiel der Kräfte zwischen Ost und West scheint sich auf dem Rücken gerade jener Landstriche und Völker abzuspielen. Es ist deshalb erfreulich, daß in der angelsächsischen Welt eine schnell wachsende Reihe von Untersuchungen gerade Mitteleuropas erschienen ist und noch erscheint. Auf das gewichtige Werk des Sohnes des englischen Tschechenkenners R. W. Seton-Watson, *Hugh Seton-Watson's Eastern Europe Between The Wars* <sup>1)</sup> folgt nun ein kürzeres Buch eines aus jener Gegend stammenden Verfassers, *Walter Kolarz, Myths and Realities in Eastern Europe* <sup>2)</sup>. Wenn Hegel Tragik im Widerstreit von Recht mit Recht sah, so sieht sie der Verfasser im Kampf zwischen Unrecht und Unrecht: Ungarn, Polen, Böhmen, Finnland, Rumänien, Südslawien, Bulgarien, Albanien und Griechenland — sie werden alle, in dieser Anordnung, des übermäßigen Nationalismus beschuldigt und überführt. Die Ansprüche der Nationalisten aller Länder schließen sich gegenseitig aus. Leider fehlt es Kolarz an der nötigen geschichtlichen Einfühlungsgabe; trotz der unzähligen Einzelfälle, die er aus der Vergangenheit hervorkramt, verwendet er sie doch nur zur Verwerfung aller «historischen Ansprüche» dieser Völker. Er spricht von Völkern «ohne Geschichte», obwohl es sich nur um Nationen ohne Geschichtsschreiber handelt. Er glaubt, das alte österreichische Kaiserreich sei an «Altersschwäche» gestorben — statt zu zeigen, daß es den Kräften befreiter Nationen Platz machen mußte. Er verwirft solche Freiheitsregungen, mitsamt dem verwerflichen, übertriebenen Nationalismus. Es verdient jedoch angemerkt zu werden, daß er die Vertreibung ortsansässiger Bevölkerungen nicht als Lösung vorhandener Nationalitätenfragen ansieht. Die Vertreibung der Griechen in den frühen Zwanzigerjahren nennt er einen «schweren Rückschlag für unsere Zivilisation» — selbst die Wirren der Vierzigerjahre lassen sich zum Teil durch die Verpflanzung der Bevölkerung erklären: «Selbst wenn alle Bulgaren entfernt worden wären, so wären damit die bulgarischen Ansprüche (auf griechisches Gebiet) immer noch nicht zum Schweigen gebracht worden — eben so lange nicht, als Mythen und Eigensüchteleien auf dem Balkan vorherrschen...».

Der in Washington akkreditierte lettische Minister Dr. *Alfred Bilmanis* hat sich in den letzten Jahren durch eine Reihe von Veröffentlichungen um nordeuropäische Forschung verdient gemacht. Dies gilt vor allem von der Urkundensammlung *Latvian-Russian Relations* <sup>3)</sup>. Sie bildet eine Fundgrube für jeden, der nicht selber in Archiven arbeitet oder über erstklassige, fremdsprachige Büchereien verfügt. Die Urkunden beginnen mit der durch Peter den Großen erfolgten Einverleibung eines Teiles von Lettland und ganz Estland und führen, in gerader Linie, bis zu einer Erklärung der lettischen Untergrund- und Freiheitsbewegung von 1944, in der diese, allen Gewalten zum Trotz, sich aufs neue zur lettischen Freiheit bekennt. Der gleichfalls von Bilmanis zusammengestellte Band *Baltic Essays* enthält eine Reihe von Einzelbemerkungen zur Geschichte des Ostseeraumes <sup>4)</sup>. Naturgemäß ist hier das politische Element weit stärker spürbar, aber die zahlreichen Hinweise, die umfassende Bibliographie und der statistische Anhang für alle drei baltischen Staaten (sowie für Finnland, Polen und Rußland) sollten allen ernsthaften Lesern höchst willkommen sein. Ohne eine Kenntnis dieser Werke erscheint eine Kritik an der

<sup>1)</sup> Cambridge, University Press 1945.

<sup>2)</sup> L. Drummond, London 1946.

<sup>3)</sup> Latvian Legation, Washington 1944.

<sup>4)</sup> Latvian Legation, Washington 1945.

von Bilmanis vertretenen Anschauung über die Rolle der baltischen Völker in Nordeuropa unmöglich.

Wenn es richtig ist, daß gewisse Geschichtsforscher in Gefahr schweben, die geographischen Bedingungen geschichtlicher Vorgänge zu übersehen, so gibt es leider auch Verfechter «politischer Geographie», wie den neu ernannten Professor der Geographie in Manchester, *Walter Fitzgerald*, die der Erdgebundenheit des Menschen in der Geschichte einen allzu hohen Platz einräumen. Sein Buch, *The New Europe, An Introduction To Its Political Geography* zeigt dies nur zu deutlich<sup>5)</sup>. So bezeichnet er fast alle Hauptstädte als falsch gewählt. Andererseits weist er darauf hin, daß die Karte des heutigen Europa keineswegs die Wälder und Sümpfe aufzeigt, die bei der Bildung der Nationalstaaten eine Rolle spielten: außer einem solchen Hinweis erfahren wir jedoch nichts Neues, das nicht in Geschichtsbüchern besser zu finden und in den meisten Erdkundebüchern ausführlicher dargestellt worden ist. Was sein Werk trotzdem anziehend macht, ist die unausgesprochene Tatsache, daß er jeweils so zu urteilen versucht, wie dies die ortsansässige Bevölkerung tut. Er spricht von den «geographischen Grenzen tschechischer Nationalität» (oder Volkstums), also von Volksgrenzen, die er ganz selbstverständlich als gerecht ansieht. Wenn er dann zuletzt doch wieder den Riesenmächten das Wort spricht und die Kleinstaaten verdammt, so geht dies auf eine völlig kritiklose Übernahme der zur Kriegszeit so überlaut gewordenen russischen Propaganda zurück — kritiklos, weil sich eben Professor Fitzgerald über die sonst überall von ihm angewandten Begriffe des Selbstbestimmungsrechtes Aller nicht klar geworden ist.

Oftmals läßt sich der Geist einer Zeit besser und unmittelbarer an Werken zweiten Ranges ablesen. Wer etwa im Jahre 1919 des genialen Keynes «Wirtschaftsfolgen des Friedens» als echten Ausdruck jener Tage hingenommen hätte, wäre damit der Welt um ein Dutzend Jahre vorausgeeilt; erst in den dreißiger Jahren hatte sich sein Urteil durchgesetzt. Es ist deshalb nicht als Vorwurf gedacht, wenn das neue Buch von Dr. *C. F. Strong* über Europa nicht als genialer Wurf, sondern als eine etwas pedantisch-trockene Leistung gekennzeichnet wird, die trotzdem zu den hoffnungsvollen Zeichen unserer Zeit gehört. Sein *Dynamisches Europa, der Hintergrund europäischer Unruhe und Wandlung*, ist kennzeichnend für die in allen englischen Kreisen anzutreffende Sorge um Europa<sup>6)</sup>. Es wendet sich an Leser, die sich an Hand eines einzigen Bandes einen Überblick über die Geschichte Europas von den Tagen Griechenlands bis zur Organisation der Vereinigten Nationen verschaffen wollen. Hierin ist es erfolgreicher als etwa Dr. *C. Alington*, der frühere Leiter des Eton College und jetzige Dekan von Durham, dessen *Europe, A Personal and Political Record*<sup>7)</sup>, hauptsächlich Ereignisse listenförmig aufführt, ohne sie zu erklären. Strongs Buch mag manchmal Gemeinplätze betreten, versucht aber doch auf engstem Raum ein Gesamtbild des Werdegangs Europas zu vermitteln. Die von ihm dargestellten Verfassungssysteme Europas — von der Schweiz bis zur ersten deutschen Republik — dürften gerade für den englischen Leser, der solche Verfassungsformen zu Hause nicht kennt, von großem Nutzen sein. Wenn er hinsichtlich Rußland unkritisch erscheint und die Stalinverfassung mit der Wirklichkeit verwechselt, hat die englische Öffentlichkeit mittlerweile, d. h. seit Jalta und Potsdam, einen Anschauungsunterricht genossen, der sie in die Lage versetzt, das von Strong gezeichnete Bild in dieser Richtung abzuändern. *F. W. Pick.*

### Der föderalistische Weg zur Bundesfinanzreform

Deutsche Bearbeitung des 1945 unter dem Titel «Des finances saines — des cantons libres» erschienenen Buches, Helbing & Lichtenhahn, Basel 1946.

*Die Schweiz ist ein Bundesstaat.* Diese lapidare Feststellung schließt die zu einem Allgemeingut gewordene Erkenntnis in sich, daß die bundesstaatliche Form als Ergebnis einer mehr als 500jährigen Entwicklung diejenige Struktur darstellt, die schweizerischer Eigenart und Auffassung über die Staatsordnung am besten entspricht. Wir wollen weder den partikularistischen Staatenbund, noch den zentralistischen Einheitsstaat.

<sup>5)</sup> Methuen, London 1945.

<sup>6)</sup> Dynamic Europe. University of London Press, 1945.

<sup>7)</sup> Hollis & Carter, London 1946.

Der Bundesstaat, zu dem sich die Eidgenossen in ihrer überwiegenden Mehrzahl stolz bekennen, muß notwendigerweise mit einer Voraussetzung arbeiten, der *Souveränität der Kantone*. Ohne souveräne Kantone kein Bundesstaat, denn die Idee des Bundes setzt selbständige Staatswesen voraus. Der Wille, ein solches zu sein, wird äußerlich in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sichtbar. Diese Aufgaben bedingen einen finanziellen Aufwand. Ein Staat, der unabhängig sein will, muß die Mittel für seinen «Unterhalt» aus eigener Kraft aufbringen, denn wer fremde Gelder annimmt, gibt zum mindesten Teile seiner Unabhängigkeit auf. Ohne finanzielle Unabhängigkeit ist eine unabhängige Staatlichkeit der Kantone undenkbar. Will man diese, und damit den bundesstaatlichen Charakter der Eidgenossenschaft wahren, ist es unerlässlich, den Kantonen Steuerquellen zuzuweisen, über die sie in voller Ausschließlichkeit und Freiheit verfügen können.

Bis 1915 wurde die Ausscheidung so getroffen, daß dem Bunde die Einnahmen aus den indirekten Steuern, den Kantonen diejenigen aus der direkten Besteuerung von Vermögen und Einkommen zufließen.

Mit der Einführung der Bundeskriegssteuer im Jahre 1915 trat die grundlegende Wandlung ein. Von nun an verfügten die Kantone mit kurzen Unterbrüchen über keine Steuerquelle zur ausschließlichen Nutzung mehr; der Bund nahm an der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen teil, womit in zwingender Weise eine Einschränkung der Finanzhoheit der Kantone verbunden war.

Der Frage wird im heutigen Zeitpunkt vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, weil, zufolge der in Aussicht genommenen Bundesfinanzreform, das Problem zur Diskussion steht, ob nicht, in Anbetracht der gewaltig angestiegenen Bundesaufgaben, dem Bund verfassungsmäßig das Recht einzuräumen sei, an der direkten Besteuerung der Einkommen und Vermögen teilzunehmen und die Wehrsteuer in eine dauernde Globaleinkommenssteuer des Bundes umzubauen.

Die Schrift zeigt, daß sich aus der Verwirklichung dieser Pläne der Zusammenbruch der kantonalen Finanzautonomie ergeben müßte, und weist gangbare Wege für eine auf traditionellem Boden stehende Finanzreform.

Im ersten Teil des Buches setzen sich *Michel Ceresole, Ernst Speiser, Raymond Deonna* und *Robert Eibel* mit dem Problem der Bundesfinanzreform auseinander. Mit Eindringlichkeit wird nachgewiesen, daß die Maxime: die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten Steuern dem Bunde, nicht aufgegeben werden darf, wenn man die Kantone nicht auf die Stufe von Bittstellern herabgedrückt sehen will, die in kantonalen Belangen kein größeres Werk mehr beginnen können, es sei denn, der Bund lasse sich für die Gewährung von Subsidien gewinnen. Besonders aus dem Beitrag von Robert Eibel spricht die Sorge über das für die Kantone entehrende Feilschen um Subventionen. Die mißliche Lage des Steuerpflichtigen, infolge des Nebeneinanders verschiedener Steuerhoheiten und der unterschiedlichen Belastung von Kanton zu Kanton, findet im Beitrag von Raymond Deonna ihre Würdigung.

Der zweite Teil des Werkes ist der Lösung des Problems einer nach föderalistischen Gesichtspunkten ausgerichteten Bundesfinanzreform gewidmet. *Edouard Huguenin, Fernand Zumstein, Philibert Muret, Marcel Regamey* und der verstorbene Nationalrat *Vodoz* bemüht sich um eine Lösung, die sich eng an Art. 42, lit. f BV. anlehnt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: ...

f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Den Hauptbeitrag für die Problemlösung liefert Marcel Regamey, dessen Vorschlag dahin geht, es solle von den Rückvergütungen, auf welche die Kantone beim System der Verrechnungssteuer zuhanden ihrer Steuerpflichtigen Anspruch haben, zugunsten des Bundes ein Geldkontingent erhoben werden, wobei Regamey ebenfalls die Eingliederung der Stempelabgabe auf Coupons in die Verrechnungssteuer fordert.

Die Ansprüche des Bundes auf die Geldkontingente scheinen weitgehend gesichert, da sich der Bund an die Erträge der Quellensteuer halten kann; allerdings bei Kantonen, die einen kleinen Wertschriftenbesitz aufweisen, könnte sich ergeben, daß das dem Kanton auferlegte Geldkontingent größer ist als die Ansprüche aus der Verrechnungssteuer. Die einfachste Methode der Regulierung der kantonalen Geldkontingente könnte in einer für alle Kantone verbindlichen prozentualen Quote



von den zur Verrechnung angemeldeten Beträgen erblickt werden, z. B. 50 % des jedem Kanton zukommenden Anteils. Nun sagt aber Art. 42, lit. f, daß die Beiträge der Kantone nach Maßgabe ihrer Steuerkraft zu regulieren seien. Die unterschiedliche Streuung des Effektenbesitzes in unserem Land schließt dieses Vorgehen aus, weil sonst die effektenreicheren Kantone in stärkerem Maße für die «Berappung» des Bundeshaushaltes herangezogen würden als solche Kantone, deren Bürger einer andern Vermögenslage den Vorzug geben. Regamey schlägt nun vor, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone auf Grund der Beträge zu ermitteln, die bis anhin in jedem Kanton als Wehrsteuer erhoben wurden. Dabei könnte auf Verlangen eines oder mehrerer Kantone die Höhe des Geldkontingentes alle fünf Jahre abgeändert werden, falls der Nachweis gelingt, daß nach dem System der allgemeinen Wehrsteuer eine genügende Leistung zu erbringen wäre.

Nichts wäre hingegen einzuwenden, wenn auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft Einkommen und Vermögen nach einheitlichen Richtlinien eingeschätzt würden. Damit ist jedoch Regamey nicht einverstanden, da es nach seiner Meinung nicht angeht, die Kantone zu einer Vereinheitlichung der Einschätzungsmethoden zu zwingen. Regamey glaubt damit auszukommen, die Systeme und Einschätzungen vergleichbar zu gestalten, um die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Kantone auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Hierzu wird ausgeführt:

«Sofern man im Hinblick auf die Kantone als Pflichtigen des Bundes den Grundsatz aufstellt, der auch für das Verhältnis zwischen den Kantonen und ihren Pflichtigen gilt, nämlich, daß die Beweislast dem Pflichtigen und nicht dem Fiskus obliegt, zwingt man indirekt die Kantone, alle finanz- und steuer-technischen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, der Bundesbehörde, die für die Beurteilung kantonaler Begehren und Kontingentsherabsetzungen zuständig ist, Vertrauen einzuflößen. Durch diesen indirekten Zwang ist es außerdem möglich, einen Druck auf die Kantone auszuüben, die unter Mißachtung der eidgenössischen Solidarität durch den Abschluß von Steuerabkommen begüterte Steuerzahler zur Niederlassung in ihr Gebiet anlocken. Solchen Kantonen könnte mit vollem Recht eine Reduktion ihres Beitrages verweigert werden» (S. 100).

Hier liegt der schwache Punkt im Projekt Regameys; einmal ist nicht anzunehmen, daß sich, ohne eidgenössische Richtlinien, kantonale Einschätzungsverfahren herausbilden, deren Ergebnisse vergleichbar sind und gestatten, ein Bild über die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Kantone zu gewinnen. Zudem ist jeder Kanton der Versuchung ausgesetzt, seine finanzielle Kapazität in möglichst schwarzen Farben zu schildern, eine ganz exakte kantonale Veranlagung dürfte an dieser Versuchung scheitern! Dies ist auch der Grund, warum Higy im Jahre 1936 vorschlug, das formelle Steuerrecht von Bundes wegen zu regeln; allein dann ist die Gewähr für eine einwandfreie Ermittlung der kantonalen Finanzstärke geboten, wenn der Bund die Veranlagung nach einheitlichen Gesichtspunkten regelt und überwacht; nur so läßt sich die Vergleichbarkeit der steuerlichen Leistungsfähigkeit erzielen. In materieller Hinsicht wäre den Kantonen die Freiheit gelassen, ihren Untertanen auf die ihnen gutdünkende Weise den Steuerbatzen zu entlocken.

Die an und für sich begrüßenswerte Idee der Geldkontingente hat aus politischen Gründen nur dann Aussicht, verwirklicht zu werden, wenn die überwiegende Mehrzahl der Kantone überzeugt ist, daß die Rückkehr zu diesem System eine gerechtere Verteilung der Lasten gewährleistet. Im Interesse der Erhaltung der kantonalen Finanzautonomie sind die hierauf gerichteten Bestrebungen zu begrüßen und in diesem Sinne verdient die Schrift des Aktionskomitees für die Bundesfinanzreform allgemeine Beachtung.

Heinrich Bernhard.

## Prometheus und Christus

Der Berner Pfarrer und Dozent der Theologie Buri legt uns eine Untersuchung vor, die schon durch die kühne Fassung des Titels ihre Selbständigkeit und Bedeutsamkeit, wie auch ihre Fragwürdigkeit erkennen läßt<sup>1)</sup>. Die letztere beruht vor

<sup>1)</sup> Fritz Buri: Prometheus und Christus. Größe und Grenzen von Carl Spittlers religiöser Weltanschauung. Francke, Bern 1945.



allem darin, daß hier eine dichterische Figur und im weiteren Sinne die ganze dichterische Welt Spittellers der historischen und überhistorischen Erscheinung Christus, bzw. der seinen Namen tragenden Religion gegenübergestellt wird. Und zwar geschieht dies nicht in dem banalen Sinne, daß der Theologe dem Dichter seine ketzerische oder ungläubige Haltung zum Vorwurf macht, sondern in dem viel gewagteren, daß er den Standpunkt des überparteilichen Forschers und Richters beansprucht, ja daß seine Frontstellung mehr gegen die heutige Theologie und ihr Christusbild gerichtet ist und er Spitteler zum Anwalt in dieser Sache erhebt, wenn er es auch nicht an kritischen Einwänden gegen das Weltbild des Dichters fehlen läßt. Man wird diesem Vorgehen, den ewigen Wahrheitsgehalt der christlichen Verkündigung im Lichte des religiösen Erlebens neuerer Dichter zu überprüfen, das der Verfasser schon in seiner Keller-Studie angewandt hat, Wert und Berechtigung, ja Notwendigkeit nicht absprechen. Alles kommt auf die Art an, wie und in welchem Geiste eine solche Untersuchung geführt wird, d. h. wie weit dies ohne Verzeichnung der dichterischen wie der religiösen Welt geschieht. In unserem Falle wird es Sache der Theologen sein, Buri's Christologie und Erlösungslehre auf ihre Haltbarkeit zu prüfen. Wir beschränken uns im folgenden auf die literaturgeschichtliche Seite der Untersuchung.

Bei Spitteler liegt die Frage nach seiner Einstellung zum Christentum besonders nahe, weil er bekanntlich «auch Theologie studiert hat mit heißem Bemühn», ehe er sich ganz der Dichtung zuwandte. Daß dieses Studium keine Verlegenheitsbeschäftigung, sondern für die Entwicklung der geistigen Welt Spittellers innerlich notwendig war, dies nachzuweisen ist Buri auf Grund umfassender Quellenstudien ausgezeichnet und zum ersten Mal überzeugend gelungen. Der Feststellung, daß gerade «die Berufung zum Dichter des Prometheus es war, was seinen Weg zur Theologie erforderte», wird man nach des Verfassers sorgfältiger Beweisführung voll zustimmen dürfen.

Dem weiteren, den Hauptteil der Untersuchung ausmachenden Unternehmen jedoch, auf Grund der Werke Spittellers dessen Weltanschauung zu erschließen und diese mit der christlichen zu messen, muß man trotz der sauberen, durch Zitatenhäufung nur zu sehr beschwerten Untersuchung und trotz vielen richtigen Einzel-erkenntnissen einige grundsätzliche Bedenken entgegenhalten.

Einerseits ergibt die christlich-theologische Fragestellung einen zu einseitigen Blickpunkt, um die gesamte, im Werk sich offenbarende geistige Welt des Dichters in ihrer Mannigfaltigkeit, ihren Abhängigkeiten und ihrer Eigenwüchsigkeit zu erfassen und ihr gerecht zu werden. In vielen dichterischen Äußerungen sieht Buri Opposition gegen christliche Geisteshaltung und Konvention, wo dem Dichter eine solche einseitige Blickrichtung gewiß fern lag. Soweit sein Werk Satire ist, richtet es sich gegen die größte Gefahr unseres Zeitalters, den Kollektivismus und das Herdenmenschentum in allen seinen Erscheinungsformen, vor allem die gefährlichsten, nicht bloß gegen das zu seiner Zeit ohnehin schon stark angefochtene dogmatische Christentum und dessen Ausartungen in Heuchelei, Denkfaulheit und Intoleranz. Andererseits — und dieser Einwand wiegt schwerer — läßt der Verfasser durchgehend außer acht, daß Spittellers Weltanschauung diejenige eines *Dichters*, nicht eines Philosophen oder religiösen Denkers ist. Sie ist nichts weniger als ein geschlossenes System, bei dem man den Vorwurf von Widersprüchen und Unstimmigkeiten erheben dürfte, wie der Verfasser immer wieder tut. Von einer «Erlösungslehre» Spittellers zu sprechen, ist einfach nicht angängig, weil der Dichter überhaupt nicht *lehrt*. Vor allem aber ist es verfehlt, weil Verkennung des dichterischen Werkcharakters, wenn Buri Gestalten und Äußerungen der verschiedensten Werke unbedenklich nebeneinanderstellt, um Übereinstimmungen oder Widersprüche festzustellen, es also als einen Einwand gegen Spittellers Weltanschauung betrachtet, wenn der Seelenglaube des Prometheus in «Prometheus und Epimetheus» mit der Furchtbarkeit der Gestalt Anankes im «Olympischen Frühling» nicht in Einklang gebracht werden kann. Übereinstimmung im weltanschaulichen Gehalt kann und darf nur innerhalb desselben Werkes eines Dichters gefordert werden. Jede der drei großen Dichtungen Spittellers hat ihr eigenes Weltgefühl, ihr eigenes Ethos und ihre eigene Gedankenwelt, und erst dieses Weltgefühl und Ethos gibt jeder Äußerung ihre besondere Tragweite und ihr besonderes Gewicht. Daß auch aus der Gesamtheit der Werke eine geistige Grundhaltung, die man Weltanschauung nennen

mag, erschlossen werden kann, ist damit nicht bestritten, aber dies müßte mit größerer Behutsamkeit und Einfühlung in den *dichterischen* Charakter des Werkes geschehen. Abgesehen von diesen Vorbehalten gegen die Methode, sei gerne zugegeben, daß es Buri gelungen ist, durch seine gediegene Auseinandersetzung die religiöse Problematik von Spittlers Werk in manchen wesentlichen Punkten aufzuheben und der weiteren Forschung fruchtbare Anregungen zu bieten.

Leonhard Beriger.

### Die Erzählungen von Hugo von Hofmannsthal

Es ist höchste Zeit, daß die Werke Hofmannsthals, dessen Verbannung aus der Nation wie keine andere vom Übel war, wieder zugänglich werden. Und es ist dem Verlag *Bermann-Fischer* in Stockholm nicht hoch genug anzurechnen, daß er dies vor anderen Dingen unternommen hat.

Die begonnene Ausgabe, besorgt von der bewährten Hand *Herbert Steiners*, soll das dichterische und das schriftstellerische Werk in zwölf Einzel-Textausgaben bringen. Davon ist nun der Band «Erzählungen» erschienen. Er umfaßt außer den Stücken, die schon in der letzten Sammelausgabe von 1934 enthalten sind (*Das Märchen der 672. Nacht* — *Das Erlebnis des Marschalls von Bassompierre* — *Lucidor* — *Die Frau ohne Schatten*) auch die posthum erschienenen Fragmente «*Der goldene Apfel*», «*Das Märchen von der verschleierte Frau*», «*Der Brief des letzten Contarin*», «*Dämmerung und nächtliches Gewitter*» und, als unvergleichliches Kronstück, «*Andreas*».

Das erzählende Werk des Dichters, wie es hier vollständig und wohl auch bereits in endgültiger Textgestalt vorliegt, bietet sich zunächst nicht als ein in sich geschlossenes Ganzes dar. Es scheint — freilich nur auf den ersten Blick — lauter zwar formvollendete, aber eher periphere Gebilde zu enthalten. Doch erweist sich schon auf den zweiten Blick die scheinbar zufällige Gliederung in Märchen und «reale Formen» als organisch und bedeutsam. Und schließlich zeigt sich, daß der Weg zum Wesenskern und innersten Anliegen des Dichters von den Erzählungen aus oft nicht nur nicht weiter, sondern näher ist als von den Dramen aus; daß das geistige Bild Hofmannsthals durch das erzählende Werk nicht nur unwesentlich ergänzt, sondern wesentlich verdeutlicht wird.

Dies Verdeutlichen der Konturen geschieht zunächst «zum Nachteil» Hofmannsthals insofern, als hier die krisenhaften Aspekte seiner Persönlichkeit mehr hervortreten als in der anspruchsvollen, unerbittlichen Kunstform des Dramas. So ist das höchst eigenartige «*Märchen der 672. Nacht*» das einzige Stück im ganzen Frühwerk, in dem die geistige Lage des jungen Hofmannsthal als durchaus verhängnisvoll, ja grauenhaft ausweglos erscheint. So ist der Brief des letzten Contarin Zeugnis eines Spätlingsschicksals und einer furchtbaren Lebensunsicherheit. So zeigt aber vor allen Dingen die Gestalt des Maltesers in «*Andreas*» die ganze Fragwürdigkeit alles Geistigen, das sich vom Leben ablöst, jene forcierte Sublimierung, Überfeinerung, jene Überfülle an Seele, die zu binden, zu aktivieren Hofmannsthals eigentliches Lebensanliegen war.

Doch steht neben dem Malteser die verheißungsvolle Gestalt des kräftigen, bildungsfähigen jungen Andreas, seines Zöglings. Und die Kraft tätig-schauenden, sinnlich-geistigen, echt Goetheschen Lebens, hat denn auch hier, wie überall im Werk des reifen Hofmannsthal, das letzte Wort. So wird uns das Romanfragment zu einer wahrhaft unvergleichlichen Perle deutscher Dichtung: wir wüßten schlechterdings nichts «*Vollendetes*», das ihm an *innerer* Vollendung an die Seite zu stellen wäre. Hier ist erreicht, was in keiner deutschen Prosa erreicht, wir möchten fast sagen erreichbar ist: Jene wundervolle Durchdringung von sinnhaftem Schmelz und gemüthafter Tiefe, wo das Naivste geistig und das Geistigste naiv ist, und über allem, zart und schwerelos wie in Mozartischer Musik, der feuchte, schimmernde Glanz des Lebendigen spielt.

Werner Huber.

---

Verantwortliche Leitung: Dr. Jann von Sprecher, Zürich, Postfach Fraumünster, Tel. 24 46 26. Verlag und Versand: Zürich 2, Stockerstr. 64, Tel. 27 29 75. Druck: A.-G. Gebr. Leemann & Co., Zürich 2, Stockerstr. 64. — Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet. — Übersetzungsrechte vorbehalten.